

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Datum 23. Oktober 2015

Name Fikret Gülbahar

Durchwahl 0711 231-3453

Aktenzeichen 4-1342.0

(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Regierungspräsidien

- Referate 15 -

- Abteilung 8 des RPK -

— Per Mail

Anlage
Info zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

— **Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes;
Wesentliche Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute hat der Bund das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet; soweit es den ausländerrechtlichen Teil betrifft, tritt das Gesetz am **morgigen 24. Oktober 2015** in Kraft.

Anliegend erhalten Sie eine Darstellung der Änderungen des Aufenthalts- und Asylrechts, die für die Ausländerbehörden im Land wesentlich sind.

Wir weisen auf folgende besonders relevante Punkte hin:

- § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, generelles Arbeitsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten

Für Asylbewerber aus **sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015** einen Asylantrag gestellt haben, wird ein über § 61 hinausreichendes **generelles Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens** eingeführt.

Wir bitten die unteren Ausländerbehörden, dieses zu erteilen.

- § 63a AsylG, Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Schon bisher wird einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt. Sie dient ausschließlich dem Nachweis, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Asylantrag zu stellen, und berechtigt ist, sich zur für seine Aufnahme und Unterbringung zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben und bei der zuständigen Außenstelle des BAMF einen Asylantrag zu stellen.

Um zu verhindern, dass Ausländer, bei denen sich die Asylantragstellung über den Zeitraum von einer Woche hinaus verzögert, ohne Nachweis für ihre Eigenschaft als Asylsuchender bleiben, wird die BüMA nunmehr gesetzlich geregelt und es werden Vorschriften für ihren Inhalt, ihre Erteilung und ihr Erlöschen festgelegt.

Die BüMA wird von der Behörde ausgestellt, bei der das Asylgesuch gestellt wurde (BPOL, BAMF, ABH oder LEA) und auf ein Monat befristet.

Sie ist danach unter bestimmten Voraussetzungen jeweils um längstens einen Monat zu verlängern; **für die Verlängerung sind die unteren Ausländerbehörden** zuständig.

Mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung erlischt die Gültigkeit der BüMA; die BüMA ist einzuziehen.

Am Rechtscharakter der BüMA ändert sich allerdings nichts. Die BüMA dient weiterhin nur als Nachweis, dass der Inhaber als Asylsuchender registriert wurde und berechtigt ist, sich zu der im Dokument genannten Aufnahmeeinrichtung zu begeben, um dort bei der Außenstelle des Bundesamts einen Asylantrag zu stellen. Sie hat nur einen geringen Beweiswert im Rechtsverkehr, da sie ohne dokumententechnische Sicherungselemente wie etwa Wasserzeichen ausgestellt wird. Zudem beruht die Identität ausschließlich auf den Angaben des Ausländers und ist regelmäßig auch noch nicht durch die Abnahme von Fingerabdrücken gesichert. Die BüMA kann daher auch in Zukunft nicht zur Identifizierung des Ausländers dienen.

Bitte beachten Sie:

Die Verlängerung der BüMA um jeweils ein Monat durch die Ausländerbehörden ist derzeit angesichts der mehrwöchigen bis mehrmonatigen Wartezeiten für Asylsuchende bis sie einen Termin zur Asylantragstellung beim BAMF erhalten praxisfern. Diesen ganz erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Ausländerbehörden halten wir fachlich für nicht nachvollziehbar und unvertretbar.

Die Verlängerung der BüMA soll nur auf Antrag erfolgen. Mit dieser Auslegung tragen wir den besonderen und anhaltenden Belastungen der unteren Ausländerbehörden Rechnung.

Vor diesem Hintergrund halten wir demgegenüber an unserer bisherigen Verwaltungspraxis fest und bitten, Asylsuchenden, die vor Antragstellung in die Kreise verteilt werden, weiterhin eine **Duldungsbescheinigung** zu erteilen.

- Anlage II zu § 29a AsylG, Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten auf den gesamten Westbalkan

Albanien, die Republik Kosovo und Montenegro wurden als sichere Herkunftsstaaten eingestuft.

- § 60a Abs. 6 AufenthG, Beschäftigungsverbot für abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten

Die Beschäftigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die aus einem **sicheren Herkunftsstaat** stammen und deren **ab dem 1. September 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde**, ist untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr